

MERKBLATT FÜR DIE ANFERTIGUNG VON HAUSARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT

I. Äußere Form

Die Bearbeitung von Hausarbeiten erfordert die Einhaltung äußerer Formen:

1. Auf dem **Deckblatt** der Arbeit müssen Vor- und Zuname, Anschrift sowie die Semesterzahl des Verfassers angegeben werden. Bitte machen Sie kenntlich, welches Ihr Zuname ist.
2. Fügen Sie ein **Inhaltsverzeichnis** ein, das mit der Einteilung im Text übereinstimmen muss. Dabei ist die Seitenzahl anzugeben, auf der die Erörterung der einzelnen Sachfragen beginnt. Es empfiehlt sich ein automatisches Inhaltsverzeichnis zu erstellen.
3. Ein **Abkürzungsverzeichnis** ist **entbehrlich**, wenn auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018, bzw. auf das Abkürzungsverzeichnis der Neuen Juristischen Wochenzeitschrift (NJW) Bezug genommen wird oder die verwendeten Abkürzungen im Text eingeführt werden.
4. Die **Darstellung** soll bereits äußerlich exakt wirken. Es auf der rechten Seite ein Korrekturrand freizulassen. Zusätzlich sind die formalen Vorgaben auf der Sachverhaltsangabe (insbesondere die maximale Länge) zu beachten. Falls dort keine weiteren Angaben zu finden sind, gestalten Sie Ihre Arbeit äußerlich ansprechend und gut lesbar. Es empfehlen sich dann die gängigen Schriftarten Times New Roman oder Arial in Punkt 12, ein 1,5-facher Zeilenabstand und Blocksatz. Bitte nummerieren Sie die Seiten durch.

Interpunktion, Rechtschreibung und Grammatik müssen korrekt sein. Die sprachliche Form gehört zu den Bewertungskriterien.

5. Der Arbeit ist ein **Literaturverzeichnis** anzufügen. In dieses sind alle Bücher, Kommentare, Aufsätze, Beiträge in Sammelwerken und Urteilsanmerkungen aufzunehmen, aus denen in der Arbeit zitiert wird. **Nicht** im Literaturverzeichnis erscheinen Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder Sammelwerke als solche.

II. Einzelheiten zu den Zitierweisen und dem Literaturverzeichnis

1. Das **Literaturverzeichnis** ist alphabetisch nach den Verfasseramen zu ordnen; eine Untergliederung nach Lehrbüchern, Erläuterungswerken und Aufsätzen empfiehlt sich im Regelfall nicht, weil hierdurch das Auffinden des Schrifttums erschwert wird.

Die aus Zeitschriften oder Sammelwerken herangezogenen Beiträge (nicht aber Gerichtsentscheidungen!) sind unter dem Namen ihrer Verfasser anzugeben. Bei Kommentaren wird dagegen der Bearbeiter nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen.

Im Einzelnen gilt:

- a) Bei **Büchern** Name des Verfassers bzw. des Herausgebers (ohne Dienstbezeichnung oder akademischen Grad), Vorname, Titel und Auflage des Werkes (bei mehrbändigen Werken auch der Band), Erscheinungsort und -jahr. Der Verlag ist nicht zu nen-

nen (z.B.: Obermayer, Klaus/Funke-Kaiser, Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Aufl., Neuwied 2018).

- b) Bei **Aufsätzen** bzw. **Festschriftbeiträgen** Name und Vorname des Verfassers, Titel des Beitrages, Abkürzung der Zeitschrift mit Angabe des Jahrgangs bzw. Bandes sowie der Anfangsseite des jeweiligen Beitrages (ggf. mit dem Zusatz „f.“ oder „ff.“). Bei Festschriften bzw. Sammelwerken auch Angabe der Herausgeber und des vollständigen Titels des Sammelwerks nebst Erscheinungsort und -jahr.

Beispiel 1: *Link, Christoph*, Staatliche Subventionierung konfessioneller Privatschulen, in: Hans Joachim Faller / Paul Kirchhof / Ernst Träger (Hg.), Verantwortung und Freiheit. Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag, Tübingen 1989; S. 600 ff.

Beispiel 2: v. *Unruh, Georg-Christoph*, Das erste deutsche Grundgesetz – Die Goldene Bulle von 1356, BayVBl 2007, S. 108 ff.

Wenn diesen und den folgenden Regeln gefolgt wird, ist eine gesonderte Angabe der Zitierweise („zitiert als:...“) überflüssig

2. Jede Hausarbeit enthält zwangsläufig **Anmerkungen (Fußnoten)**, mit denen alle im Text enthaltenen Aussagen und Rechtsauffassungen zu belegen sind, sofern der Verfasser sie anderen Schriften entnommen hat. Dies gilt selbstverständlich nicht für Gesetzes“zitate“, die nur mit den Art./§§ nachzuweisen sind (nicht in Fußnoten!). Unzulässig sind sog. „Blindzitate“, d.h. Zitate, die nicht selbst nachgeprüft wurden..

Daher sind Literatur und Rechtsprechung durch die Angabe von Fundstellen nachzuweisen (= zu „**zitieren**“). Wenn darin vorgefundene Meinungen die eigene Begründung stützen sollen oder ihr entgegenstehen, darf das **nur in verarbeiteter Form** (Auseinandersetzung und Begründung) geschehen. Die Verwendung von Belegstellen als bloße Autoritätsbeweise ist ebenso unzulässig wie die Anführung von Lesefrüchten ohne Problembezug.

- a) Nur wenn es auf den exakten Wortlaut ankommt, sind **wörtliche Zitate** zulässig. **Wörtliche Zitate müssen in jedem Fall als solche durch Anführungszeichen („“ gekennzeichnet werden.** Ansonsten wird paraphrasiert, also mit eigenen Worten die Erkenntnis der Quelle wiedergegeben – das entbindet Sie allerdings nicht von der Pflicht, diese Quelle in einer Fußnote nachzuweisen. Wörtlich ist ein Zitat auch dann, wenn die verwendeten Wörter aus grammatikalischen Gründen umgestellt oder modifiziert werden – solche rein sprachlich erforderlichen Modifikationen sind bei wörtlichen Zitaten durch Klammern oder Auslassungszeichen zu kennzeichnen. (Beispiel: Originalzitat „Über allen Gipfeln ist Ruh“. Im Text: Der Autor Goethe behauptet, dass „(ü)ber allen Gipfeln (...) Ruh“ sei.) Dass alle Belege mit äußerster Genauigkeit zu führen sind, sollte sich von selbst verstehen.

Alle Übernahmen von Texten ohne korrekten Nachweis sind **Plagiate**. Plagiate verstoßen in eklatanter Weise gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und können nur für sich, ohne Rücksicht auf die sonstige Qualität der Arbeit, zur Bewertung **der gesamten Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte)** führen.

- b) Die Übernahme von **Zitaten aus zweiter Hand** ist nur im Notfall (Quelle nicht zugänglich) zulässig. Soweit trotzdem Originalzitate aus Sekundärliteratur entnommen werden, sind diese unter Angabe der Originalquelle und der betreffenden Stelle in der Sekundärliteratur nachzuweisen (z.B.: Rousseau, Contrat Social II, 6, zit. nach: Forscher (...), S. 37).
- c) **Sachverhaltsangaben** und **Vorschriften-Wortlaut** bedürfen keiner Belege. Rechtsvorschriften sind im Text nur dann zu zitieren, wenn mit ihnen argumentiert wird.
- d) Zur Fallösung erforderliche **rechtliche Erörterungen** gehören nicht in die Fußnoten, sondern in den Text.
- e) Allgemein gilt: **Alle Belege sind mit äußerster Genauigkeit zu führen!**
- f) Im Einzelnen werden zitiert:

- 1) **Bücher** werden mit dem Namen ihres Verfassers und einem Kurztitel zitiert, der ihre Identifizierung im Literaturverzeichnis ermöglicht, insbesondere mit Seitenzahl, ggf. mit Paragraph und/oder Abschnitt.

Beispiele: *Hesse*, Staatsrecht, § 3 II (S. 39); *de Wall*, Johann Friedrich Horn, S. 114 f.

Auf die Angabe des Kurztitels kann verzichtet werden, wenn nur ein Werk des Autors herangezogen wird. Der Zusatz „a.a.O.“ („am angegebenen Ort“) sollte allenfalls dann verwendet werden, wenn damit auf eine unmittelbar zuvor erfolgte Fundstellenangabe verwiesen wird, um offensichtliche Wiederholungen zu vermeiden. Vornamen müssen (abgekürzt) genannt werden, wenn anderenfalls Verwechslungsgefahr besteht, weil zwei Autoren mit gleichem Nachnamen herangezogen wurden) (z.B. „P. Kirchhof“ neben „F. Kirchhof“).

- 2) **Kommentare** sind mit dem Namen des Verfassers und ggf. des jeweiligen Bearbeiters, erforderlichenfalls mit einem Kurztitel, zu zitieren; anzugeben sind dabei Artikel bzw. Paragraph und Randnummer der jeweiligen Fundstelle.

Beispiele: *Obermayer/Funke-Kaiser*, VwVfG, § 35 Rdnr. 250; *Lerche*, in: Maunz / Dürig, GG, Art. 87 Rdnr. 81; *Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 Rdnr. 2.

- 3) **Aufsätze in Zeitschriften** werden mit dem Namen des Verfassers, Abkürzung der Zeitschrift mit Jahrgang bzw. Band, Angabe der Anfangsseite und - in Klammern - der Seite, auf der die zitierte Äußerung steht, angeführt.

Beispiele: *Link /de Wall*, JZ 1992, S. 1152 (1156); *Riedl*, BayVBl. 1993, 522 (524); *Ehlers*, VerwArch 74 (1983), 112 ff. (119).

Aufsätze in Sammelwerken werden mit dem Namen des Verfassers, Kurztitel, „in:“ Herausgeber und Kurztitel oder Abkürzung des Sammelbandes, Angabe der Anfangsseite und - in Klammern - der Seite, auf der die zitierte Äußerung steht, angeführt.

Beispiele: *Gusy*, Staatsrechtswissenschaft, in: Voigt (Hrsg.), Aufbruch, S. 59 (63); *Anderheiden*, Mitwirkung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, 965 (970).

- 4) **Entscheidungen** werden angeführt mit der Bezeichnung des Gerichts, der Fundstelle mit Angabe der Anfangsseite sowie der herangezogenen Stelle.

Beispiele: BVerfGE 36, 1 (17), BVerwGE 5, 143 (145);

HessVGH, ESVGH 43, 192 (200); OVG Münster, OVGE 42, 152 (155); BVerfG, NJW 1994, 36 (38); BayVerfGH, BayVBl. 1994, 45 (47).

- 5) Achten Sie insbesondere auch auf die Einheitlichkeit der von Ihnen gewählten Zitierweise!

III. Hinweise für die Verwendung von Online-Quellen

Bei der Verwendung von online zur Verfügung stehenden Quellen ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- 1) Bei Quellen aus dem Internet ist sorgfältig die Zuverlässigkeit zu prüfen. Als Grundlage für rechtswissenschaftliche Aussagen können nur Fachpublikationen oder amtliche Seiten (z.B. des BVerfG) herangezogen werden. Bei Zitaten aus Online-Zeitungen und Blogs ist zu berücksichtigen, dass diese nicht dieselbe wissenschaftliche Qualität und deshalb Nachweiseignung besitzen wie Fachpublikationen oder amtliche Seiten. Sie können aber im Einzelfall zum Nachweis aktueller Entwicklungen oder Diskussionen herangezogen werden.
- 2) Existieren Monografien, Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden und Entscheidungen von Gerichten zugleich als Printquelle, werden sie in der Fußnote und im Literaturverzeichnis wie Printquellen zitiert. Auch ein online abrufbares Gutachten wird wie eine Monografie zitiert. Eine Angabe der Internetadresse im Literaturverzeichnis ist nur dann erforderlich, wenn die Seitenzahl in der Printausgabe von der im E-Book abweicht.
- 3) Nur elektornisch veröffentlichte Monografien (E-Books) mit einer ISBN-Nummer werden ebenfalls zitiert wie eine Print-Ausgabe. Im Literaturverzeichnis ist ergänzend die Angabe der Internetadresse (URL) erforderlich.
- 4) Wenn Sie eine Internetquelle zitieren, die keiner Printausgabe entspricht und auch kein E-Book (im Sinne von Ziff. 3) ist, geben Sie in der Fußnote und im Literaturverzeichnis die Internetadresse (URL) und das Abrufdatum an und entfernen den Hyperlink und etwaige Unterstreichungen.
- 5) **Übernahmen von Textpassagen** aus Internet-Quellen unterliegen denselben Regeln wie Übernahmen aus anderen Texten. Ein nicht nachgewiesenes „Copy and Paste“ ist ein **Plagiat** und kann zur Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) führen – ungeachtet der sonstigen Qualität der Arbeit.

IV. Sonstiges

Wird die Hausarbeit ganz oder teilweise durch Dritte angefertigt, wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Dies gilt auch, wenn die ganze Arbeit oder Teile davon aus dem Internet übernommen werden, wenn Zitate aus Rechtsprechung oder Literatur nicht kenntlich gemacht werden oder wenn die benutzten Quellen nicht angegeben werden.